

29. Aug. 1973

Pakistan. Verlängerung des Konsolidierungsabkommens und zusätzlicher Kredit

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. August 1973 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 27. August 1973
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. August 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt, mit Pakistan ein Abkommen über die Verlängerung des Konsolidierungsabkommens vom 30. Juli 1973 zu schliessen;
3. Im Rahmen der vorgesehenen Konsolidierung wird Pakistan ein zusätzlicher Kredit von höchstens 7 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, der zu 85 Prozent den Mitteln der Exportrisikogarantie und zu 15 Prozent allgemeinen Bundesmitteln entnommen wird;
4. Botschafter Mallet (Islamabad) oder Minister Bühler werden ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen;
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug an:

- EVD 12 (GS, HA 10) mit Vollmacht zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- FZD 9 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- Fin. Del. 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Nicht für die Presse

Bern, den

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bü/sp. Pak.861.5

Pakistan - Konsolidierung
gewisser Aussenschulden

I.

Am 18. Juni 1973 hatten Sie unserem Antrag betreffend Konsolidierung pakistanischer Schulden aus dem Transferkredit I, die in der Zeit vom 1. Mai 1971 bis 30. Juni 1973 fällig wurden, zugestimmt. Gleichzeitig hatten Sie die Handelsabteilung ermächtigt, nötigenfalls mit Pakistan Verhandlungen über eine Verlängerung des Konsolidierungsabkommens um höchstens 12 Monate zu führen.

Das Abkommen über die Periode 1. Mai 1971 bis 30. Juni 1973 wurde am 30. Juli 1973 in Islamabad unterzeichnet. Schon vor seinem Abschluss hat Pakistan - obwohl es vorderhand auch für Schulden haftet, die es aus Lieferungen an die ehemalige Ostprovinz unternahm - klar zu verstehen gegeben, dass Bangladesch schliesslich die laufenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland aus Kreditengagements vor der Unabhängigkeit selbst erfüllen müsse. Im Hinblick auf unsere später mit Bangladesch zu führenden Verhandlungen wurden die auf West- und Ostpakistan entfallenden Kapitalrückzahlungen und Zinsen bereits im soeben abgeschlossenen Abkommen aufgeteilt. Nachdem die endgültige Schuldenaufteilung zwischen Pakistan und Bangladesch bis Ende Juni 1973 nicht stattfinden konnte, empfahl das "Pakistan-Konsortium" der Weltbank allen Gläubigerländern, die bestehenden Konsolidierungsabkommen um 12 Monate, d.h. für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 zu verlängern. Die Schweiz wird, wie alle übrigen Gläubiger, eine entsprechende Vereinbarung mit Pakistan treffen müssen.

II.

Bei dem neuen Abkommen geht es praktisch einfach darum, die im Abkommen vom 30. Juli 1973 für die Fälligkeiten 1. Mai 1971 bis 30. Juni 1973 vereinbarte Konsolidierung auf die Fälligkeiten 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 auszudehnen. Es sollen somit die folgenden, zwischen dem 1. Juli 1973 und 30. Juni 1974 fällig werdenden pakistanischen Schulden an Kapitalrückzahlungen und (teilweise) Zinsen aus dem Transferkredit I (reiner Bankenkredit mit Deckung der Exportrisikogarantie) konsolidiert werden:

	<u>Mio Fr.</u>
- 100 % der Kapitalrückzahlungen aus Lieferungen an Ostpakistan	1,98
- 100 % der Zinsen auf Schulden aus Lieferungen an Ostpakistan	0,84
- 100 % der Kapitalrückzahlungen aus Lieferungen an Westpakistan	3,50
- 48,66 % der Zinsen auf Schulden aus Lieferungen an Westpakistan	0,65
Total	<u>6,97</u>

Im Abkommen vom 30. Juli 1973 konnte, trotz einem pakistanischen Reduktionsbegehren, für die Verzinsung des Konsolidierungskredites ein Satz von 4 Prozent vereinbart werden. Da es aber durchaus möglich ist, dass Pakistan für den zusätzlichen Kredit von 6,97 Millionen Franken eine Herabsetzung verlangt, sollten die Verhandlungsauftragten ermächtigt werden, den Konsolidierungszins nötigenfalls auf 3 Prozent zu reduzieren. Andererseits sehen wir aber vor, dass Pakistan auch während der Periode der Verlängerung auf den zu konsolidierenden Beträgen von ihrer Fälligkeit bis zur effektiven Zahlung einen "Moratoriumszins" von 4 Prozent entrichtet.

Die zur Bereitstellung des Konsolidierungskredits erforderlichen Mittel von rund 7 Millionen Franken werden zu 85 Prozent (= 6 Millionen Franken) den Rückstellungen der Exportrisikogarantie entnommen; für die restlichen 15 Prozent (= 1 Million Franken) sind allgemeine Bundesmittel heranzuziehen.

Je nach Verlauf der zu führenden Verhandlungen wird das Abkommen in Islamabad oder in Bern unterzeichnet werden.

- 3 -

III.

Durch Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen der vorstehenden Art ermächtigt. Die Bedingung, dass mindestens zwei Drittel der zu konsolidierenden schweizerischen Forderungen durch die Exportrisikogarantie des Bundes gedeckt sein müssen, ist erfüllt, weil sämtliche unter das Abkommen fallenden Forderungen ERG-gedeckt sind.

IV.

Gestützt auf diese Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt, mit Pakistan ein Abkommen über die Verlängerung des Konsolidierungsabkommens vom 30. Juli 1973 zu schliessen;
3. Im Rahmen der vorgesehenen Konsolidierung wird Pakistan ein zusätzlicher Kredit von höchstens 7 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, der zu 85 Prozent den Mitteln der Exportrisikogarantie und zu 15 Prozent allgemeinen Bundesmitteln entnommen wird;
4. Botschafter Mallet (Islamabad) oder Minister Bühler werden ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen;
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderlichen Vollmachten auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

P.A. an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(GS und Handel 10)